

Recht Aktuell



www.winter-jansen-lamsfuss.de

Ausgabe 02 | 2011



Auf ein Wort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Schwerpunktthema dieser Ausgabe ist die Photovoltaik. Durch die tragischen Ereignisse in Japan sind die erneuerbaren Energien bei uns verstärkt in der öffentlichen Diskussion vertreten. Technisch besonders anspruchsvoll sind dabei die Solarstromanlagen.

Passend zur bevorstehenden Urlaubszeit stellen wir Ihnen auch Änderungen im Urlaubsrecht vor. Arbeitsrechtlich stehen diesmal Möglichkeiten und Grenzen von Kleidervorschriften durch den Arbeitgeber im Mittelpunkt.

Wir bedauern, von unserem Kollegen Harald Hasberg Abschied nehmen zu müssen, der am 25. März 2011 verstorben ist.

Eine ausführliche Rechtsberatung kann und will diese Publikation nicht ersetzen; wenn es uns aber gelingt, die eine oder andere Frage zu beantworten oder Sie einfach für bestehende Probleme zu sensibilisieren, haben wir unser Ziel erreicht.

Ihre Anwaltskanzlei
Winter Jansen Lamsfuß

Sonnenenergie – scheinbar harmlos oder doch gefährlich?

Solarenergie. Bei Photovoltaikanlagen gibt es technische und praktische Probleme, aber auch eine Rechtsberatung zu PV-Anlagen ist empfehlenswert.

TEXT: Michael Heckmann, Rechtsanwalt

› Technik

Technisch ist bei einer Photovoltaikanlage die **Umwandlung des Gleichstroms** in Wechselstrom notwendig, um die Energie in ein vorhandenes öffentliches Netz einspeisen zu können. Diese Umwandlung geschieht durch einen sogenannten „Wechselrichter“. Besondere **Anforderungen stellen sich auch an die Verkabelung und die kabelverbindenden Stecker.** Gelegentlicher Verschleiß an den Kabel- und Steckerverbindungen kann Feuer und Lichtbögen auslösen.

› Technische Normen

Die Herstellung und der Einbau der Anlagen unterliegen **verschiedensten Nor-**

men, neben existierenden internationalen oder europarechtlichen Normen sind für Deutschland von entscheidender Bedeutung die Bestimmungen des Verbandes der elektrotechnischen Industrie (VDE). Diese Normen sind regelmäßige **Grundlage der Beurteilung eines sachgerechten** und den Regeln der Technik entsprechenden **Einbaus.**

› Schäden

Denkbare Schäden können durch **Blitzeinschläge**, durch **Überspannungen**, **Kurzschluss** und **Feuer** entstehen. In jedem Fall ist eine zusätzliche und gesonderte Versicherung zu empfehlen. »

Lesen Sie weiter auf Seite 2 →



→ Fortsetzung von Seite 1



Michael Heckmann, Rechtsanwalt
Unser Experte für öffentliches und privates Baurecht, Energieversorgungsrecht

Die üblichen und **gesetzlich notwendigen Gebäudeversicherungen decken die Risiken dieser Anlagen nicht ab**. Dabei ist im Einzelfall auch eine Ertragsausfallversicherung sinnvoll. Allerdings ist hier das besondere zu versichernde Ereignis zu definieren.

Darüber hinaus können **Betriebsschäden durch Produktionsausfall** entstehen, Module können sich vom Dach lösen und zu **Personen- beziehungsweise Sach- und Vermögensschäden** führen. Alle diese versicherungstechnischen Fragen sollten mit einem guten Versicherungsberater besprochen werden. Sie sind nicht Gegenstand dieser Darstellung.

➤ **Gefahren**

Neben den üblichen Gefahren jeder baulichen Anlage sind bei Photovoltaikanlagen besondere Gefahren anzusprechen. Dazu zählen die Brandgefahr und die Gefahr durch Stromschlag **(lesen Sie hierzu den Beitrag Seite 8)**.

➤ **Zivilrecht – Lieferung und Montage von Solaranlagen: Kauf- oder Werkvertrag?**

TEXT: Michael Heckmann, Rechtsanwalt

Zivilrechtlich behandelt die Rechtsprechung die **Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen als Werklieferungsvertrag**, § 651 BGB. Das bedeutet, dass im Wesentlichen Kaufvertragsrecht angewendet wird. Dabei stehen in der Regel Eigentumsverschaffung und Lieferung der Anlage im Vordergrund und die **Montageleistung beträgt typischerweise nur zwischen 10 und 25 Prozent des Gesamtauftrags**. Daran ändert sich grundsätzlich auch nichts, wenn Planungsleistungen übernommen werden. Anders verhält es sich nur, wenn **die Anlage gemeinsam mit einem Bauwerkvertrag** zur Errichtung eines Gebäudes erbaut wird. Dann **gilt Werkvertragsrecht**.

Die Unterschiede sind heute, nach der Schuldrechtsreform – in Kraft seit dem 01.01.2002 –, nicht mehr sehr bedeutend, können jedoch im Einzelfall von Bedeutung werden. Und zwar dann, wenn es sich beim Besteller/ Käufer um ein Unternehmen handelt und der Vertrag daher als Handelsgeschäft entsprechend HGB zu beurteilen ist. **In diesem Falle greift die verschärfte Prüfungs- und Rügepflicht des Käufers, § 377 HGB.**

Im Hinblick auf die technische Komplexität der bestellten Ware sind **diese Regeln nicht sachgerecht**. Es empfiehlt sich daher in diesen Fällen eine besondere **einzelvertragliche Regelung**, mit der beispielsweise das Rügeerfordernis und § 377 HGB individuell abgedungen werden.

Eine **Photovoltaikanlage kann eine Vielzahl von Mängeln aufweisen**: So kann sie unzureichend dimensioniert sein, die Vakuumröhren einer entsprechenden Solaranlage oder die Zellen können defekt sein, die Montage kann nicht sachgerecht erfolgt sein oder die Steuerung ist defekt.

Der Käufer beziehungsweise Auftraggeber hat dann Mängelbeseitigungsrechte, gegebenenfalls **Minderungsrechte** bezüglich der Vergütung, **Ansprüche auf Schadensersatz** und **Aufwendungsersatz** sowie unter bestimmten Voraussetzungen **Anspruch auf Kostenvorschuss zur Beseitigung der Mängel**. ■

Mängelbeseitigung bei unsachgemäßer Montage



Öffentliches Baurecht – Baugenehmigung und Zulassung von Photovoltaikanlagen und deren Materialien

Bei den Photovoltaikanlagen handelt es sich um Baustoffe und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in Gebäude eingebaut zu werden und damit um Produkte, die dem Landesbaurecht der Bundesländer unterliegen. Im Folgenden wird auf die nordrhein-westfälischen Bestimmungen abgestellt.

Die **unterschiedlichen Landesrechte** sind im Wesentlichen inhaltsgleich. **Die Anlagen und Materialien bedürfen der Zulassung** und tragen ein sogenanntes „Ü-Zeichen“ oder sind für ihren Verwendungszweck durch einen **Übereinstimmungsnachweis zertifiziert**, entweder durch Übereinstimmungserklärung **des Herstellers** oder ein Übereinstimmungszertifikat, welches ausweist, dass die Materialien mit den Regeln der Technik, **dem Bauproduktengesetz** und den sonstigen Regeln **übereinstimmen**.

Soweit es sich um gebäudeintegrierte Anlagen handelt, gelten ergänzend die besonderen Vorschriften für Gebäudeabschlusswände gemäß §§ 31 bis 35 LBauO.

Der **Brandschutz wird** in § 17 LBauO NW **gesondert geregelt**. Danach müssen alle Baustoffe und Materialien so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und dessen Ausbreitung vorgebeugt wird **sowie wirksame Löscharbeiten** möglich sind. Angesichts der beschriebenen möglichen Gefahren durch Feuer sind Gesetzgeber und Bauverwaltungen zum Tätigwerden aufgefordert.

In Nordrhein-Westfalen bedarf eine Solaranlage keiner Baugenehmigung (§ 65 Abs. 1 Nr.44 LBauO). Wenn die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen durch eine Solaranlage verändert wird, ebenso wenig. Dies gilt nicht nur für gebäudeintegrierte Anlagen, sondern auch für dachaufbauende Anlagen (§ 65 Abs. 2 Nr. 2 LBauO).

Insoweit können die **einzelnen Landesrechte unterschiedliche Regelungen enthalten**. In jedem Fall bedarf es einer Baugenehmigung, wenn die **Anlagen gemeinsam mit dem Neubau** oder der ansonsten **baugenehmigungspflichtigen Änderung** eines Gebäudes **installiert werden**. ■

Baugenehmigung? Führt die Errichtung einer Solarenergieanlage auf einem Gebäude zu einer baugenehmigungspflichtigen Änderung des Gebäudes, so bedarf diese der Baugenehmigung.



Den vollständigen Beitrag stellen wir Ihnen auch auf unsere Website: www.winter-jansen-lamsfuss.de/ unter der Rubrik „Recht Aktuell“



Stolperfallen bei Solaranlagen – steuerliche Aspekte einer PV-Anlage

§§ 3 bis 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz. „Soweit der Betreiber einer Anlage zur Stromgewinnung den erzeugten Strom ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz einspeist, begründet dies die Unternehmereigenschaft.“

TEXT: Oliver Titze, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht

Steigende Energiepreise einerseits sowie der **Wunsch nach Unabhängigkeit** von Energielieferanten und einem gestiegenen Umweltbewusstsein andererseits bringen Solar- und Photovoltaikanlagen immer mehr in den Fokus.

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage stellt grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit dar, die gegenüber dem Finanzamt anzuzeigen ist. Dieses sendet dem Betreiber einen Erfassungsbogen zu, der mit den Eckdaten des Gewerbes auszufüllen und zurückzusenden ist. Im Rahmen dieses Artikels gehen wir nur auf die privaten Anlagenbetreiber, die Photovoltaikanlagen auf ihrem Privathaus installiert haben, ein.

› Umsatzsteuer

Die Unternehmereigenschaft ist grundsätzlich zu bejahen, da der Betreiber einer Photovoltaikanlage **selbstständig in Einnahmenerzielungsabsicht** – auf die Gewinnerzielungsabsicht kommt es nicht an – tätig wird. Durch die Einspeisung des **erzeugten Stroms** in das Netz und **den Verkauf an den Netzbetreiber** entsteht ein nachhaltiges Leistungsverhältnis, welches als umsatzsteuerbare Lieferung regelmäßig der Umsatzsteuerpflicht unterliegt und den Betreiber als Unternehmer qualifiziert.

Die **Umsatzsteuerpflicht** bietet den privaten Betreibern **meist einen großen Vorteil**. Die anfangs geleistete Vorsteuer auf die hohe Investition in die Photovoltaikanlage wird ihnen vom Finanzamt als Vorsteuer erstattet und **mindert die Investitionssumme um die 19 % geleistete Umsatzsteuer**. Weiterhin werden die Vorsteuern aus den anderen Betriebsausgaben ebenfalls erstattet.

Im Gegenzug muss der Photovoltaikanlagenbetreiber die **Umsatzsteuer auf die Einspeisevergütung (Einspeiseerlöse) an das Finanzamt zahlen**, welche

jedoch vom Stromnetzbetreiber zusätzlich zum EEG-Vergütungssatz an den einzelnen Anlagenbetreiber ausgezahlt wird.

Gegebenenfalls kann **der Betreiber die Kleinunternehmerregelung für die Stromlieferung nutzen**, wobei in diesem Fall auch der Vorsteuerabzug entfallen würde.

Macht der Betreiber keinen Gebrauch von der Kleinunternehmerregelung, sind **(monatlich) Umsatzsteuervoranmeldungen und jährlich eine Umsatzsteuererklärung abzugeben**.

› Einkommensteuer

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage zu unternehmerischen Zwecken entsteht für **den Steuerpflichtigen ein Gewerbebetrieb**.

Die reduzierten Vergütungen, die nach dem EEG 2009 erstmals für nachweisbar selbst erzeugten, nicht **in das Netz eingespeisten**, sondern sofort verbrauchten Strom gezahlt werden, stellen **Betriebseinnahmen im Rahmen des Gewerbebetriebes dar**. Durch den Eigenverbrauch des selbst erzeugten



›› Randnotiz

Achtung Fallstrick Umsatzsteuerpflicht

Sofern Sie mit Ihrer beruflichen Tätigkeit umsatzsteuerrechtlicher Kleinunternehmer sind, führt der Betrieb einer Photovoltaikanlage unter Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung dazu, dass auch alle anderen Umsätze umsatzsteuerpflichtig werden.



Oliver Titze, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht

Stroms generiert der Anlagenbetreiber darüber hinaus eine Ersparnis in Höhe des ortsüblichen Strompreises. Deshalb ist hinsichtlich des für private Zwecke verbrauchten Stroms eine Privatentnahme anzusetzen. Auch Strom, der an Dritte veräußert wird, oder Zuschüsse aus Förderprogrammen stellen Betriebseinnahmen dar.

Alle Betriebseinnahmen sind nach Abzug der Betriebsausgaben (z. B. Abschreibungen, Finanzierungs- und Instandhaltungskosten) **im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu berücksichtigen**.

› Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist an die Bedingung geknüpft, dass eine **Photovoltaikanlage Gewinne erwirtschaftet**. Eine Gewerbesteuer entsteht erst, **wenn der Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit mehr als 24.500,- Euro pro Jahr** beträgt. Dies wird bei Photovoltaikanlagen, die von Privatpersonen betrieben

werden, grundsätzlich nicht erreicht.

Fazit Die Ausführungen zeigen, dass es sinnvoll ist, die Installation einer Photovoltaikanlage um-

zusetzen. Neben den **betriebswirtschaftlichen Vorteilen** einer **günstigen Refinanzierung** und einer relativ stabilen, gesetzlich fixierten Ertragsseite flankieren auch **positive steuerliche Effekte** die Investition.

Gerade für Privatleute eröffnet sich die Möglichkeit, die **Investition ohne Vorsteuerbelastung** durchzuführen, wobei darauf zu achten ist, unverzüglich die Zuordnung der Anlage zum grundsätzlich eröffneten unternehmerischen Bereich vorzunehmen, vorsichtshalber durch entsprechende Umsatzsteuervoranmeldungen.

›› Randnotiz

Achtung Fallstrick Gewerbesteuerpflicht



Erzielen bestimmte Gesellschaften aus der Vermietung eines Gebäudes Einkünfte aus Vermietung und betreiben daneben eine Photovoltaikanlage, aus der gewerbliche Einkünfte erzielt werden, so führt dies – sofern die Umsätze aus der Photovoltaikanlage im Verhältnis zu den Gesamtumsätzen nicht nur geringfügig sind – zur sogenannten Abfärbung, sodass **die Gesellschaft insgesamt, also auch aus der Vermietung, gewerbliche Einkünfte hat**.



Mit der Sonne Geld verdienen ... und plötzlich sind Sie Unternehmer.

Photovoltaikanlagen: Konfliktstoff für Wohnungseigentümergeinschaften

Bauliche Veränderung versus Modernisierung. Mit welchen Mehrheitsverhältnissen innerhalb der Wohnungseigentümer-Versammlung darf/muss eine PV-Anlage rechtssicher beschlossen werden?

TEXT: Carsten Krug, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht



Unser Experte: Carsten Krug, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Da Photovoltaikanlagen in der Regel auf dem Dach eines Gebäudes errichtet werden, ergeben sich für Wohnungseigentümergeinschaften Besonderheiten, die zu beachten sind, um **spätere rechtliche Auseinandersetzungen** innerhalb der Gemeinschaft zu vermeiden.

Das Dach eines Hauses der Wohnungseigentumsanlage ist zwingend Gegenstand des sogenannten **Gemeinschaftseigentums**. Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei der Installation einer Photovoltaikanlage um eine **bauliche Veränderung des gemeinschaftlichen Eigentums** im Sinne des § 22 WEG, die über eine ordnungsgemäße Instandsetzung oder Instandhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums hinausgeht. Dies deshalb, weil durch die Errichtung der Anlage Eingriffe in die Dachhaut und ggf. die Außenwand des Gebäudes erforderlich sind; sowohl das Dach als auch die Außenwand sind jedoch zwingend gemeinschaftliches Eigentum im Sinne des § 5 Abs. 2 WEG.

Zu beachten ist daher, dass **eine bauliche Veränderung** im Sinne des § 22 WEG **der Zustimmung sämtlicher Wohnungseigentümer bedarf**, soweit deren

Rechte mehr als nur völlig unerheblich beeinträchtigt werden. Ob eine solche Beeinträchtigung vorliegt, ist in der Rechtsprechung umstritten, es kommt hierbei auf den jeweiligen Einzelfall an. So hat beispielsweise das Bayerische Oberste Landesgericht in einem Beschluss vom 30.03.2000 ausgeführt, dass die „**optisch an sich schon hässlichen Sonnenkollektoren eine erhebliche Sichtbeeinträchtigung bewirken und die davon betroffenen Miteigentümer dies nicht hinzunehmen bräuchten.**“

Ebenfalls das Bayerische Oberste Landesgericht hat in einem späteren Beschluss vom 17.10.2001 allerdings ausgeführt, dass **eine 0,8 m² große Photovoltaikanlage auf dem Flachdach einer Garage** die übrigen Wohnungseigentümer **nicht beeinträchtigen** kann.

Um jedweden Ärger innerhalb der Wohnungseigentümergeinschaft zu vermeiden, sollten **sämtliche Miteigentümer** im Vorfeld der Installation umfassend in die technischen Planungen **eingebunden werden**. Dies vermeidet späteren Streit. Insbesondere **der Eigentümer einer Dachgeschosswohnung** innerhalb einer Wohnungseigentümer-



Solarsiedlung bei Freiburg – hier herrscht Einigkeit.

gemeinschaft befürchtet des Öfteren, dass bei einem Eingriff in die Dachhaut die Möglichkeit nahe liegt, dass jedenfalls **seine unmittelbar darunter liegende Wohnung beeinträchtigt werden könnte.**

Dies hat auch das OLG Köln in einem Beschluss vom 03.07.2002 ausgeführt und aus diesem Grund ein Sachverständigengutachten dazu einholen lassen, ob eine Beeinträchtigung der Dachgeschosswohnung durch die Installation einer Photovoltaikanlage ausgeschlossen sei.

Eine frühzeitige Einbindung sämtlicher Miteigentümer in die **Ausgestaltung und die technische Umsetzung der Installation einer Photovoltaikanlage** dürfte deshalb in jeder Wohnungseigentümergeinschaft selbstverständlich sein, um rechtliche Auseinandersetzungen nach einer erfolgten Installation derselben zu vermeiden. ■

» Randnotiz

Was Sie beachten sollten

Für Modernisierungsmaßnahmen, die die Nutzung erneuerbarer Energien zur Folge haben, ist derzeit in der Regel die Zustimmung aller Wohnungseigentümer notwendig. Nur Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Endenergie führen, wie z. B. Wärmedämmungen, können als Modernisierungen mit qualifizierter Mehrheit (§ 22 Abs. 2 WEG) beschlossen werden.

Demnach

- » ist die Installation einer Photovoltaikanlage eine **bauliche Veränderung** des gemeinschaftlichen Eigentums
- » bedarf eine Photovoltaikanlage der **Zustimmung sämtlicher Wohnungseigentümer**
- » beeinträchtigt allerdings eine Photovoltaikanlage **auf dem Flachdach einer Garage** die übrigen Wohnungseigentümer **nicht**.

(Bayerisches Oberstes Landesgericht, 17.10.2001)

» Nachruf auf Rechtsanwalt Harald Hasberg

In stillem Gedenken zeigen wir den Tod von Herrn Rechtsanwalt Harald Hasberg an. Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Im Alter von 73 Jahren verstarb er am 25. März 2011.

Zum 1. August 2003 hatte er sich zur gemeinsamen Berufsausübung mit Winter, Jansen, Lamsfuß zusammengeschlossen. 2009 ist er in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Wir sehen es als Ehre und unsere Verpflichtung an, sein Lebenswerk in seinem Sinne fortzuführen.



Seit 1990 war Harald Hasberg als Rechtsanwalt zugelassen, sein

Schwerpunkt lag in der Betreuung des Mittelstandes.

Herr Hasberg war von 1967 bis Ende 1992 für die Kreishandwerkerschaft in Köln tätig, seit 1968 als Hauptgeschäftsführer. Von 1976 bis 1999 war er außerdem Geschäftsführer des Bundes Deutscher Klavierbauer e.V.

1999 wurde er zum Klavier- und Cembalomeister h.c. ernannt.

Herr Hasberg bleibt uns als kompetenter, engagierter Rechtsanwalt in Erinnerung.

Ständig unter Strom

Solardächer sind brandgefährlich

Löschen verboten. Photovoltaikanlagen lassen sich nicht abschalten. Brennt es, hat die Feuerwehr kaum eine Chance. Eine Abschaltvorrichtung für PV-Anlagen lässt sich nachrüsten.

TEXT: Michael Heckmann, Rechtsanwalt

› Brandgefahr

In den Fokus rückte die Brandproblematik ab ca. 2003, als von Installateuren immer wieder über verschmorte Anschlussdosen berichtet wurde, ohne dass die Solarindustrie Maßnahmen zur Abstellung dieser Serienfehler ergriffen hätte. Durch **hohe Übergangswiderstände** in Teilen der PV-Anlage (z. B. bei Modulen, Steckkontakten, Verteilern etc.) kann es **zu Schmorbränden** kommen.

Dabei entstehen Lichtbögen, die, da es sich um Gleichstrom handelt, **nicht selbstverlöschend** sind, solange Sonnenlicht auf die Module fällt. Diese Lichtbogenstrecke kann **umliegendes entflammbares Material** (z. B. Dachlattung bzw. Schalung) **entzünden**.

Bei einem Brand des Hauses bzw. der Anlage selbst ist für die Löschung zu

beachten, dass **die Anlage selbst dann noch unter Strom steht, wenn sie abgeschaltet ist**, da ja die Module selbst die Stromquellen sind und vom Sonnenlicht gespeist werden. Somit stehen beim Einsatz **Löschwasser** bzw. Löschschaum selbst **unter Spannung**, sobald sie mit unter Spannung stehenden Anlagenteilen in Berührung kommen.

Für die Feuerwehren werden spezielle Schulungen durchgeführt, wie bei Bränden vorzugehen ist. Infolge einer **denkbaren Lebensgefährdung der Feuerwehrleute** haben diese sich bereits vereinzelt geweigert, Gebäude mit Solaranlagen zu löschen, weil das Löschwasser unter Strom stehen kann. Auch nach Abschalten des Wechselrichters kann der Gleichstromkreis mit den Solarmodulen weiterhin **eine Spannung von bis zu 900 V** liefern. Wenn das Dach voll-

ständig mit Photovoltaikzellen bedeckt ist, **kann durch das Dach kein Löscheinsatz unternommen werden**. Dann bleibt nur die Möglichkeit, ein Übergreifen auf Nachbarhäuser zu verhindern. 2010 wurden vom Deutschen Feuerwehrverband Handlungsempfehlungen herausgegeben, die speziell auf Photovoltaikanlagen eingehen, und in einem Positionspapier wird zudem **eine Abschaltvorrichtung für Photovoltaikanlagen gefordert**. Diese gehört heute noch nicht zum Standard der Anlagen, **kann jedoch mittlerweile nachgerüstet werden**. Die Kosten liegen bei ca. 500,- Euro.

Die gleichstromführenden Leitungen laufen durch das Haus bis zum Wechselrichter, der sitzt i. d. R. im Keller neben den Versorgungsanschlüssen. **Daher ist diese Nachrüstung zu empfehlen**. Nicht jede angebotene Technik ist allerdings schon

getestet, DIN-Normen fehlen noch. **2011 soll erst mal ein VDE-Entwurf vorliegen**.

› Stromschlag

Im Zuge des Photovoltaikbooms in Deutschland wurde die Errichtung von PV-Anlagen ein neues Standbein bzw. Unternehmensziel von vielen Elektrofirmen. Diese beschäftigten sich davor meist ausschließlich mit Hausinstallationen, welche in Wechselstromtechnik ausgeführt wurden. **Fachwissen über hohe Gleichspannungen** in Anlagen war dort zunächst **meist nicht vorhanden**.

Grundsätzlich steht **ein PV-Generator unter Strom**, selbst wenn die Anlage nicht im Betrieb ist – **vergleichbar mit einer Batterieanlage**. Die Installation bzw. Wartung einer Solaranlage bedeutet auch Arbeiten unter Spannung. Besondere Vorkehrungen sind daher zu

treffen, besondere Kenntnisse sollten vorhanden sein.

› Cadmium

Ein weiteres besonderes Thema ist seit einiger Zeit der Stoff „Cadmium“. Eine Richtlinie der **EU verbietet Schadstoffe wie Cadmium in Elektro- und Elektronikgeräten**, nimmt allerdings Solaranlagen aus. Eine sachgerechte Begründung ist nicht zu erkennen. Zwar ist das verwendete Cadmiumtellurid verkapselt verbaut, also zwischen zwei Glasscheiben, doch bei Beschädigung durch Feuer oder Hagel kann es freigesetzt werden. Die Wissenschaft ist insoweit uneins über das Vorliegen einer Gefahr und streitet noch. Jedenfalls ist bei der **Entsorgung der Solarzellen** besonders auch hierauf zu achten und man sollte sich **einen Nachweis der rechtlich und fachlich ordnungsgemäßen Entsorgung geben lassen**. ■

Randnotiz




PV-Anlage richtig versichern

Eine Wohngebäudeversicherung reicht nicht aus, um den Versicherungsschutz der eigenen Solaranlage zu gewährleisten.



Entgegen der Vermutung mancher Hausbesitzer reicht die Wohngebäudeversicherung möglicherweise nicht aus, wenn es zu Schäden an der Solaranlage kommt. Zum einen stellt die nachträgliche Installation einer Photovoltaikanlage einen erheblichen Mehrwert dar, der durch die früher vereinbarte Versicherungssumme des Hauses möglicherweise nicht gedeckt ist, und zum anderen schützt eine Wohngebäudeversicherung auch nur gegen die klassischen Schäden, wie sie aus Feuer, Sturm, Hagel und Leitungswasser entstehen.

 Eine spezielle Solarversicherung dagegen deckt alle Risiken ab, die von der Montage der Solaranlage über den Betrieb (einschließlich eines vorübergehenden Ausfalls der Anlage) bis hin zu einer eventuellen Demontage entstehen können.

Lebensgefahr für Feuerwehrleute:

Die Brandbekämpfung bei Photovoltaikanlagen ist erheblich eingeschränkt.



Änderung der Rechtsprechung im Urlaubsrecht in Sichtweite

Bundesurlaubsrecht. Ihr Urlaub ist voll im Gang und nicht selten kommt es vor, dass man ausgerechnet im Urlaub erkrankt. Oder Sie wechseln Ihr Arbeitsverhältnis von Vollzeit in Teilzeit.

TEXT: Sören Riebenstahl, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Unser Experte: Sören Riebenstahl,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Bei der **Änderung von einer Vollzeit- auf eine Teilzeittätigkeit** ist der während der Vollzeittätigkeit verdiente Urlaub mit einem Urlaubsentgelt, berechnet aus dem Vollzeitgehalt, zu vergüten, auch **wenn er erst innerhalb der Teilzeittätigkeit in Anspruch genommen wird.**

Im Januar 2009 hat uns der **Europäische Gerichtshof** in der „Schultz-Hoff-Entscheidung“ bereits eine Änderung beschert. Im Falle **längerer Erkrankung verfällt der gesetzliche Mindesturlaub** entgegen der deutschen Regelung **nicht** und kann über Jahre hinweg angesammelt werden. Ob bei dieser Anlagengeform eine Höchstgrenze gezogen werden muss, wird uns der EuGH demnächst erklären müssen.

Nun hat der Europäische Gerichtshof am 22. April 2010 zu einem **österreichischen Verfahren** Grundsätze aufgestellt, die ebenfalls mit dem **deutschen Urlaubsrecht nicht vereinbar** sind, sodass das entsprechende Gesetz nun europarechtskonform auszulegen ist. Deutsche Rechtsprechung existiert hierzu noch nicht, ist jedoch zu erwarten.

Gemäß aktueller Rechtslage bemisst sich das **Urlaubsentgelt**, also das Arbeitsentgelt während der Dauer des Urlaubs, **nach dem durchschnittlichen Verdienst der letzten 13 Wochen** vor Urlaubsantritt. Dies bedeutet bei einer dauerhaften Umstellung von einer Vollzeittätigkeit auf eine Teilzeittätigkeit, dass **der aus der Vollzeit stammende Urlaubsanspruch**, der erst Wochen nach Umstellung in der

Teilzeittätigkeit genommen wird, auch nur mit dem Teilzeitgehalt vergütet wird.

Der EuGH hat jedoch zum Ausdruck gebracht, dass **Urlaubstage, die während einer Vollzeitphase entstanden sind**, später auch **als solche vergütet** werden müssen.

Eine Änderung des Gesetzes wird hier nicht erfolgen, jedoch ist § 11 BUrlG „europarechtskonform“ auszulegen mit der Folge, dass Arbeitnehmer in diesem Fall unter Berufung auf das Urteil des EuGH **Urlaubsentgelt auf Vollzeitbasis** verlangen können.

Praktische Anwendungsfälle sind z. B. der gesetzliche Teilzeitanspruch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz oder **die Mutter, die mit einem Urlaubsguthaben aus der Elternzeit zurückkehrt** und mit dem Arbeitgeber Teilzeit vereinbart. ■



Rückkehr nach der Elternzeit. Was passiert mit Ihrem Urlaubsguthaben?

Des Kaisers neue Kleider – die richtige Kleidung im Arbeitsverhältnis

Arbeitsrecht. Kann der Arbeitgeber einen Dresscode vorgeben? Und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Anlass für eine derartige rechtliche Betrachtung bilden zwei kuriose Entscheidungen des Kölner Arbeitsgerichts.

TEXT: Frank Neumann, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Mit oder ohne Mütze? Für den Passagier zählt in erster Linie die Sicherheit.

a.) Das „Schlüpfer-Urteil“ (NZA-RR 2011, 85).

Diese Entscheidung wird als **Highlight in die Rechtsgeschichte** eingehen. Zur Entscheidung stand die Frage, ob eine Betriebsvereinbarung, die das **äußere Erscheinungsbild** und die **Dienstleistung regelte**, gegen das Persönlichkeitsrecht der Mitarbeiter, die als Fluggastkontrolleure arbeiteten, verstieß.

Das Landesarbeitsgericht verbot dem Arbeitgeber,

- › einfarbige **Fingernägel** anzuordnen
- › keine „unnatürliche“ **Haarfärbung** durchzuführen.

Das Landesarbeitsgericht erlaubte u. a.:

- › Vorgaben zu Farbe und Aussehen der **Unterwäsche**
- › die Verpflichtung zur gründlichen **Komplettrasur** vor Dienstantritt
- › die maximale Länge **künstlicher Fingernägel**

b.) Das „Piloten-Mützen-Urteil“ (Arbeitsgericht Köln, Urteil vom 05.04.2001)

Auch dieses Urteil wird arbeitsrechtlich für Furore sorgen.

Ein Pilot einer großen Fluglinie verpflichtete das männliche Cockpitpersonal zum **Tragen einer Cockpit-Mütze**. Als sich ein Co-Pilot weigerte, wurde es ihm untersagt an einem Flug teilzunehmen, gleichfalls wurde er abgemahnt.

Das Arbeitsgericht Köln hat entschieden, dass **ein Pilot nicht verpflichtet** ist, seine Cockpit-Mütze in der Öffentlichkeit zu tragen, solange der Arbeitgeber ausschließlich das männliche Cockpitpersonal hierzu verpflichtete.

Kommentar Recht Aktuell: Beide Urteile zeigen zum einen, dass das **Antidiskriminierungsrecht** in vielen Entscheidungen der Arbeitsgerichte – zumindest mittelbar – Anwendung findet.

Die Frage, ob ein Dresscode vorgeschrieben werden kann, ist im Rahmen einer Einzelabwägung zu prüfen. Wesentliche Argumente sind hierbei:

- die **Treuepflicht des Arbeitnehmers** aus dem Arbeitsverhältnis
- die **Branchenüblichkeit** der Kleidung
- das **Direktionsrecht** des Arbeitgebers **versus Persönlichkeitsrecht** des Arbeitnehmers. ■

➤ Randnotiz

Fragwürdiger Dresscode einer Schweizer Großbank

Eine Schweizer Bank erarbeitete einen Dresscode, der für Mitarbeiter der Bank verbindlich sein sollte. Ein Auszug hieraus: Es wurden u. a. Empfehlungen für die Farbe der Unterwäsche und Büstenhalter bei Damen ausgegeben. Außerdem wurden künstliche Fingernägel empfohlen. Der **Schuhabsatz** sollte nicht höher als **7 cm** sein. Zudem wird bei Frauen darauf hingewiesen, dass Frisuren, die **gegen die Natur der Haarpracht** gehen, z. B. wenn sie ein regelmäßiges Glätten erfordern, nur Stress verursachen, der auch von der Umwelt wahrgenommen werde. Männer sollten nicht mit Drei-Tage-Bart erscheinen. Ein **Friseurbesuch wird alle vier Wochen** empfohlen.

Zitiert nach: Brose, NZA 2011, 369; FAZ vom 16.01.2011

Die Aufregung über diese „Imagekampagne“ ist verständlich und würde im deutschen Arbeitsrecht sicherlich keine Stütze finden.

Service schreiben wir groß!

Was wir unter Service und Dienstleistung verstehen, ist ganz eindeutig zu definieren: kompetente Beratung durch unsere Fachanwaltschaften mit Spezialkompetenz.

Unsere Rechtsanwälte und Mitarbeiter sind für Sie erreichbar:

Montag bis Donnerstag:
7.30 bis 19.00 Uhr,
Freitag: 7.30 bis 17.30 Uhr.

Wir gewährleisten, dass Sie Ihren Rechtsanwalt auch vor oder nach Ihrem Arbeitstag noch sprechen und wichtige und eilige Informationen mitteilen können.

Sollte Ihr Anwalt einmal nicht zur Verfügung stehen, können Sie unseren Mitarbeiterinnen am Empfang jederzeit eine

Nachricht hinterlassen. Ihre Information gelangt auf dem schnellsten Weg zu Ihrem Rechtsanwalt.

Nutzen Sie diesen besonderen Service unserer Kanzlei in eilbedürftigen Fällen, wenn Fristabläufe drohen oder sonst schnelle anwaltliche Hilfe vonnöten ist.

Telefon: 0 22 02 / 9330-0

E-Mail:

kontakt@winter-jansen-lamsfuss.de



Internet:

www.winter-jansen-lamsfuss.de

Impressum

Recht Aktuell – Newsletter der Rechtsanwaltskanzlei Winter Jansen Lamsfuß
Odenthaler Str. 213–215 51467 Berg, Gladbach
Herausgeber: Winter Jansen Lamsfuß
Chefredaktion: Christiane Jansen
Autoren: Michael Heckmann, Christiane Jansen, Dirk Torsten Keller, Carsten Krug, Frank Neumann, Sören Riebenstahl, Oliver Titze
Lektorat: Lydia M. Behnke, Köln
Art Direktion, Bildredaktion, Layout: Monika Schmitt, www.fachwerkdesign.de
Druck: dp Druckpartner Moser Druck + Verlag GmbH, 53359 Rheinbach
Auflage: 3.000
Bildnachweis: Fotolia (s. S. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9), Photodisc (s. S. 10), iStockphoto (s. S. 11)
TOM-FOTO Studios GmbH



Unsere Rechtsanwälte

Falko Winter im Ruhestand
Rechtsanwalt a. D.

Horst Hermann Jansen
Fachanwalt Steuerrecht und
vereidigter Buchprüfer

Elmar Ernst Lamsfuß bis 02/2010

Wolfgang Bosbach

Frank Neumann
Fachanwalt Arbeitsrecht

Dirk Torsten Keller
Fachanwalt Verkehrsrecht und
Versicherungsrecht

Sören Riebenstahl
Fachanwalt Arbeitsrecht

Oliver Titze
Fachanwalt Steuerrecht und
Verkehrsrecht

Astrid Conrads-Schneider
Fachanwältin Familienrecht

Carsten Krug
Fachanwalt Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Andreas Künne
Fachanwalt Familienrecht

Mario Jorberg Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Dr. Hans-Joachim Franke
Stadtdirektor a. D.

Konrad Heimes
Bürgermeister a. D.

Michael Heckmann
Bürgermeister a. D.

Dr. Reinhard Göbel
Diethelm Schroeder

Vors. Richter am Landes-
arbeitsgericht a. D.

Carsten Schwettmann
Oberbürgermeister a. D.,
Richter am Verwaltungsgericht a. D.

Christiane Jansen
Refik I. Kakmaci Rechtsanwalt
in Bürogemeinschaft mit
Winter Jansen Lamsfuß



51467 Bergisch Gladbach

Odenthaler Straße 213 – 215

Telefon 0 22 02 / 9330-0

Telefax 0 22 02 / 9330-20

**Auch in Overath, Rösrath, Köln und Berlin
beraten wir Sie gerne!**

51491 Overath

Hauptstraße 58

Telefon 0 22 06 / 29 28

Telefax 0 22 06 / 8 29 75

51503 Rösrath

Hauptstraße 23 – 25

Telefon 0 22 05 / 90 87 10

Telefax 0 22 05 / 90 87 11

50931 Köln

Stadtwaldgürtel 10

Telefon 0 22 34/40 31-0

Telefax 0 22 34/40 31-20

10405 Berlin

Prenzlauer Allee 36

Telefon 030 / 44 01 53-15

Telefax 030 / 44 01 53-20